

# Kostenerstattung von Selen



Schon seit geraumer Zeit gehört die Versorgung mit Selen zu den begleitenden Therapiemaßnahmen bei Tumorpatienten. Dabei beruht die Gabe auf der Erkenntnis, dass Tumorerkrankungen regelmäßig mit einem deutlichen Selenmangel verbunden sind. Studien haben ergeben, dass niedrige Selenspiegel mit vermehrtem Auftreten von Krebserkrankungen und einer erhöhten Krebssterblichkeit verbunden sind. Durch Operation, Chemo- und Strahlentherapie werden die selenabhängigen Systeme des Körpers zusätzlich beansprucht, so dass hier der Selenbedarf noch höher ist.

Für die Selengabe während der Standardtherapie eignet sich nur das anorganisch gebundene Selen (z.B. Natriumselenit), das in seiner Dosierung den verschiedenen Therapiephasen angepasst ist (z. B. Selenase®, Cefasel®).

Es wird vom Körper schneller und effektiver umgesetzt und rascher wieder ausgeschieden als organisch gebundenes Selen. Organisch gebundenes Selen (z. B. Selenhefe) eignet sich allenfalls als Nahrungsergänzung in geringer Dosierung.

Für die Kostenerstattung gilt Folgendes: **Sowohl für privat als auch für gesetzlich versicherte Patienten ist die Kostenerstattung für Selenprodukte in Gestalt von Nahrungsergänzungsmitteln ausgeschlossen.** Die Substitution sollte daher möglichst durch **zugelassene Arzneimittel** erfolgen. Hierbei wiederum gilt:

**1. Private Krankenversicherungen** sind bereits dann zur Erstattung verpflichtet, wenn die Selenzufuhr im Einzelfall vertretbar war. Hierfür sollte möglichst ein Selenmangel dokumentiert sein.

**2. Für gesetzlich Versicherte** ist der Sachleistungsanspruch gem. §§ 31, 34 SGB V auf verschreibungspflichtige Arzneimittel begrenzt, soweit diese nicht durch Richtlinien von der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen sind. Ein solcher Ausschluss durch Richtlinien liegt für Selenpräparate nicht vor. Selenprodukte sind in Einzelfällen bei

Nachweis eines Selenmangels erstattungsfähig, sofern es sich um verschreibungspflichtige Arzneimittel handelt. Dieses wiederum ist nach den derzeitigen Arzneimittelrichtlinien der Fall, wenn die Tageszufuhr über 70 Mikrogramm liegt (z. B. Selenase®, Cefasel®).

**Wichtig:** Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist, dass das jeweilige Selenprodukt rezeptiert wird. Denn aufgrund der teilweise uneinheitlichen Rechtsprechung befinden sich mittlerweile auch Produkte im Apothekenhandel, deren tägliche Selenzufuhr mehr als 70 Mikrogramm beträgt, die aber gleichwohl als Nahrungsergänzungsmittel deklariert sind (z. B. Selenase 200 XXL® oder Cefasel nutri®). Diese Produkte sind grundsätzlich nicht erstattungspflichtig.

Die Rezeptierung von Selenpräparaten begegnet teilweise Bedenken, da ein Arzneimittelregress aufgrund einer unwirtschaftlichen Verordnung befürchtet wird: Das durch den Arzneimittelregress überwachte Wirtschaftlichkeitsgebot besagt, dass die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen. Sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit ergibt sich allerdings aus der Behebung des Selenmangels. Mit der Behebung des Mangels an dem essenziellen Spurenelement werden die Grundvoraussetzungen für zahlreiche selenabhängige Körperfunktionen geschaffen. Dazu gehören z. B. ein normal funktionierendes Immunsystem, eine normale antioxidative Abwehr und die Abheilung von Entzündungsprozessen. Eine unzureichende Selenversorgung würde zudem weitere, aufbauende Therapien (z. B. immunstimulierende Maßnahmen) unwirtschaftlich, weil weniger erfolgreich, machen. Voraussetzung für eine (wirtschaftliche) Verordnung von Natriumselenit ist jedoch der Nachweis eines zu niedrigen Selenspiegels. **Das heißt, vor der ersten Einnahme bzw. Verordnung von Selen sollte der Spiegel im Serum, besser im Vollblut gemessen werden.**